



Amtsblatt der Stadt Köln

46. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 26. August 2015

Nummer 34

Inhalt

266	Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters 2015 Wahlbekanntmachung	Seite 377
267	Umlegungsausschuss der Stadt Köln Beschluss vom 2. Juli 2015	Seite 378
268	Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln	Seite 380
269	Jahresabschluss KölnMusik Betriebs- und Servicegesellschaft mbH, Köln	Seite 381
270	Jahresabschluss ACHTBRÜCKEN GmbH, Köln	Seite 382

266 Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters 2015 Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, den 13. September 2015, findet in Köln

die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters ist das Wahlgebiet die Stadt Köln. Eine Einteilung in Wahlkreise erfolgt nicht.

Das gesamte Gebiet der Stadt Köln ist für die Wahl in 800 allgemeine Stimmbezirke sowie 224 Briefwahlstimmbezirke gegliedert.

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23. August 2015 zugestellt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum (Wahllokal) angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

Die Briefwahlvorstände treten zur Vorbereitung der Auszählung und Ergebnisermittlung für die Briefwahl um 12:00 Uhr in der Kölnmesse Halle 4.1, Messeplatz 1, 50679 Köln-Deutz, zusammen.

3. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahllokal des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürgerinnen und -bürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Gewählt wird auf amtlich hergestellten Stimmzetteln, die die Wählerinnen und Wähler im Wahllokal erhalten, nachdem die Stimmberechtigung festgestellt wurde.

Der weißlich-graue Stimmzettel ist überschrieben mit den Worten „Stimmzettel für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Stadt Köln am 13. September 2015“.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen der Kandidatin bzw. des Kandidaten, die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung.

Die Wählerin bzw. der Wähler gibt ihre bzw. seine Stimme für die Wahl in der Weise ab,

dass sie bzw. er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl teilnehmen

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Stimmbezirk

oder

- durch **Briefwahl**.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der

Wahlorganisation der Stadt Köln,

Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln (Kalk)

oder

in dem nach der Wohnanschrift zuständigen Kundenzentrum

für die Wahl einen Wahlschein, den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Stimmzettelschlag und den amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Die Antragstellung ist möglich:

- mündlich unter Verwendung der Wahlbenachrichtigung (nicht jedoch telefonisch),
- per Fax unter 0221/221-21922,
- per E-Mail an wahlen@stadt-koeln.de,
- online unter www.stadt-koeln.de unter der Rubrik Briefwahl oder
- per Quick Response-Code (QR-Code).

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **Freitag, den 11. September 2015**, in den Kundenzentren bis **12:00 Uhr** und bei der Wahlorganisation bis **18:00 Uhr** beantragt werden.

Bei einer nachgewiesenen, plötzlichen Erkrankung ist die Beantragung von Wahlscheinen noch bis zum **13. September 2015, 15:00 Uhr**, möglich.

Zur Stimmabgabe durch Briefwahl kennzeichnet die Briefwählerin bzw. der Briefwähler persönlich den Stimmzettel.

Den weißlich-grauen Stimmzettel für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters legt sie bzw. er in den amtlichen blauen Stimmzettelschlag und verschließt diesen.

Sodann unterschreibt die Briefwählerin bzw. der Briefwähler die auf der Rückseite des Wahlscheins vorgedruckte eidesstattliche Versicherung für die Wahl unter Angabe des Datums.

Der verschlossene amtliche blaue Stimmzettelschlag mit dem darin befindlichen Stimmzettel für die Wahl wird dann gemeinsam mit der eidesstattlichen Versicherung für die Wahl in den amtlichen roten Briefwahlumschlag gelegt, der wiederum verschlossen wird.

Die Briefwahlunterlagen müssen so rechtzeitig abgesendet werden, dass sie bei der Wahlorganisation spätestens am Wahltag um 16:00 Uhr eingehen.

Die Briefwahlunterlagen werden ausschließlich durch die Deutsche Post AG entgeltfrei befördert.

Der Wahlbrief kann auch bei der Wahlorganisation der Stadt Köln, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln (Kalk), bis 16:00 Uhr abgegeben werden.

Ausschließlich am Wahltag, dem 13. September 2015, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr, können die Wahlbriefe auch zusätzlich im Briefwahlzentrum, Kölnmesse Halle 4.1, Messeplatz 1, 50679 Köln-Deutz, abgegeben werden.

In der Zeit vom 17. August 2015 bis zum 11. September 2015 besteht weiterhin die Möglichkeit in dem nach dem Wohnort zuständigen Kundenzentrum zu den dort üblichen Öffnungszeiten und bei der Wahlorganisation der Stadt Köln, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln (Kalk), während der Dienststunden, direkt zu wählen.

Dazu soll die Wahlbenachrichtigung und der Personalausweis – bei Unionsbürgerinnen und -bürgern ein gültiger Identitätsausweis – oder Reisepass mitgebracht werden.

6. Jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte kann ihr bzw. sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Köln, den 28.07.2015

In Vertretung
Dr. Agnes Klein
Wahlleiterin und Beigeordnete

267 Umlegungsausschuss der Stadt Köln Beschluss vom 2. Juli 2015

Der Umlegungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner heutigen Sitzung gemäß §§ 47 und 52 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20. Juli 2004, bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I S.2414) in der derzeit gültigen Fassung folgenden Beschluss gefasst:

Der Umlegungsbeschluss vom 28.10.1992 in der Fassung der Änderungen vom 07.06.1995, 26.11.2003, 29.06.2005 und vom 28.11.2007 für das

Umlegungsgebiet Nr. 356 in Köln – Porz/Langel

zwischen Auf dem Damm, Rheinbergstraße, südliche Grenze des Grundstücks Rheinbergstraße 15, südöstliche Grenze der Grundstücke Gemarkung Langel, Flur 13, Flurstücke 28 und 29, nordöstliche Grenze des Grundstücks Rheinbergstraße 5, Rheinbergstraße, Hinter Hoven, nordöstliche Grenze des Grundstücks Lilsdorfer Straße 139, Lilsdorfer Straße, Frongasse, westliche Grenze des Grundstücks Frongasse 8 und Am Viehpörtchen bis Auf dem Damm

wird wie folgt geändert:

Aus dem Umlegungsverfahren Nr. 356 werden folgende Grundstücke entlassen:

Gemarkung Langel, Flur 3,

Flurstücke 1711/129, 1712/131, 1845 und 1946

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht – Kammer für Baulandsachen – in Köln.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln einzureichen.

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge nur durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines bestellten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Köln, den 02.07.2015

L S gez. Drescher

Vorgenannter Beschluss kann während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8.00 bis 16.00, Dienstag von 8.00 bis 18.00 Uhr sowie Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Köln, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Ebene 7, Riegel F, eingesehen werden.

Köln, 18.08.2015

Der Geschäftsführer des
Umlegungsausschusses
In Vertretung
gez. Heidi Steland

Umlegungsausschuss der Stadt Köln Umlegungsbeschluss vom 02.07.2015

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 24. März 2015 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 73 480/06 in Köln-Holweide die Umlegung angeordnet.

Demgemäß hat der Umlegungsausschuss der Stadt Köln in seiner heutigen Sitzung gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20. Juli 2004, bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I S.2414) in der derzeit gültigen Fassung folgenden Beschluss gefasst:

Für die im Gebiet zwischen der Burgwiesenstraße, der westlichen Grenze des Flurstücks 720, der östlichen und südlichen Grenze des Flurstücks 614, der südlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 613, der südlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 535, der westlichen Grenze des Flurstücks 725, der westlichen und südlichen Grenze des Flurstücks 716, der Ferdinand-Stücker-Straße, der nördlichen Grenze des Flurstücks 801, der westlichen Grenze des Flurstücks 996, der westlichen und nördlichen Grenze des Flurstücks 609/64, der westlichen und nördlichen und östlichen Grenze des Flurstücks 894, der nördlichen Grenze des Flurstücks 57/2, der westlichen und nördlichen und östlichen Grenze des Flurstücks 762, der nördlichen und östlichen Grenze des Flurstücks 1006, der nördlichen Grenze des Flurstücks 96/1, der westlichen und nördlichen Grenze des Flurstücks 1081, der westlichen Grenze des Flurstücks 107, der Schweinheimer Straße, der östlichen Grenze des Flurstücks 108, der nördlichen und östlichen Grenze des Flurstücks 1129, der nördlichen Grenze des Flurstücks 680, der Kochwiesenstraße, der südlichen Grenze des Flurstücks 105/2, der östlichen Grenzen der Flurstücke 1220 und 1222, der Burgwiesenstraße, der westlichen Grenze des Flurstücks 1222, der südlichen Grenze des Flurstücks 1221, der östlichen und südlichen Grenze des Flurstücks 1042, der südlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 1041, der südlichen Grenze des Flurstücks 2511, der östlichen Grenze des Flurstücks 1676, ohne das Flurstück 2510 (Burgwiesenstraße 24a), gelegenen und nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Gemarkung Wichheim-Schweinheim, Flur 12,

Flurstücke 107, 108, 535, 613, 614, 649, 677, 678, 679, 680, 684, 685, 686, 687, 690, 692, 693, 716, 720, 725, 728, 762, 763, 771, 772, 773, 801, 802, 894, 994, 995, 996, 997, 1006, 1081, 1129, 105/2, 1498/69, 57/2, 609/64, 96/1 und

Gemarkung Wichheim-Schweinheim, Flur 13,

Flurstücke 1041, 1042, 1219, 1220, 1221, 1222, 1676, 2511

in Köln – Holweide wird die

Umlegung Nr. 419

eingeleitet.

Das Gebiet befindet sich zwischen den Straßen „Burgwiesenstraße“, „Ferdinand-Stücker-Straße“, „Schweinheimer Straße“ und „Kochwiesenstraße“.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht – Kammer für Baulandsachen – in Köln.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln einzureichen.

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge nur durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines bestellten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Köln, den 02.07.2015

L S gez. Drescher

Der Umlegungsbeschluss kann während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8.00 bis 16.00, Dienstag von 8.00 bis 18.00 Uhr sowie Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Köln, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Ebene 7, Riegel F, eingesehen werden.

Weiter wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Beteiligte am Umlegungsverfahren sind:

- a) die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
- b) die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
- c) die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstückes beschränkt (vgl. Ziff. 2 b),
- d) die Stadt Köln,
- e) unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
- f) die Erschließungsträger.

2. Anmeldung von unbekannten Rechten

- a) Gemäß § 50 Abs. 2, 3 BauGB werden die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigten, aufgefordert, diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (= 2 Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses) beim Umlegungsausschuss der Stadt Köln, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Ebene 7, Riegel F, anzumelden.
- b) Die in Ziff. 1 c bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.
- c) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird von dem Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts gesetzt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechtes nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs. 3 BauGB).
- d) Werden Rechte erst nach Ablauf der in Ziff. 2 a) bezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablauf der in Ziff 2 c) gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).
- e) Der Inhaber eines in Ziff 2 a) bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem

gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

3. Verfügungs- und Veränderungssperre

Gemäß § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung vorstehenden Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) im Umlegungsgebiet Nr.419 nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

- a) ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
- b) erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
- c) nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
- d) genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

4. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Dem Umlegungsbeschluss liegen eine Bestandskarte und ein Bestandsverzeichnis zugrunde, aus denen die bisherige Lage, Form, Größe und Nutzungsart der Umlegungsgrundstücke, ihre im Grundbuch eingetragenen Eigentümer, ihre Grundbuch- und Katasterbezeichnungen sowie ggfs. Straße und Hausnummer ersichtlich sind.

Gemäß § 53 Abs. 2 BauGB werden Bestandskarte und Teile des Bestandsverzeichnisses in der Zeit vom 07.09.2015 bis einschließlich 08.10.2015 während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 8.00 bis 18.00 Uhr sowie Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Köln, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Ebene 7, Riegel F, Zimmer 25, öffentlich ausgelegt.

Köln, 18.08.2015

Der Geschäftsführer
des Umlegungsausschusses
In Vertretung
gez. Heidi Steland

268 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln

Gemäß § 83 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20.07.2004, bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, dass nachstehende Beschlüsse des Umlegungsausschusses vom 02.07.2015 wie folgt unanfechtbar geworden sind:

1. U 379.1 und 5 – Stadt Köln und Eigentümergemeinschaft Bongherz, Bürger, Glowalla, Broekmann und Seidel – Lüssdorfer Straße 210, betreffend Zuteilung eines städtischen Einwurfgrundstücks am 15.08.2015.

2. U 384.1 und 4 – Stadt Köln und Vakif Bank – Johannerstraße, betreffend Zuteilung eines Einwurfgrundstücks an die Stadt Köln nach Fortführungsvermessung in Ergänzung des rechtsverbindlichen Beschlusses vom 14.11.2013 am 18.08.2015.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellungen der Unanfechtbarkeit kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht

– Kammer für Baulandsachen – in Köln.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, einzureichen.

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge nur durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines bestellten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Köln, 18.08.2015

Der Geschäftsführer
des Umlegungsausschusses
In Vertretung
gez. Heidi Steland

269 Jahresabschluss KölnMusik Betriebs- und Servicegesellschaft mbH, Köln

Die Gesellschafterversammlung der KölnMusik Betriebs- und Servicegesellschaft mbH hat am 24.06.2015 den Jahresabschluss zum 31.12.2014 festgestellt und über den Verlustausgleich wie folgt beschlossen:

Der Jahresfehlbetrag 2014 beträgt EUR 5.003.996,20. Der Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2014 ist gem. Gesellschafterbeschluss durch Inanspruchnahme der Kapitalrücklage in selber Höhe auszugleichen.

Der Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2014 in Höhe von EUR 5.003.996,20 ist durch entsprechende Zahlungen der Gesellschafterin Stadt Köln erfolgt. Im Jahresabschluss 2014 sind die von der Gesellschafterin Stadt Köln geleisteten Zahlungen in Höhe von EUR 4.881.500 als Rücklagenkapitalzuführung und der Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 5.003.996,20 als Inanspruchnahme des Rücklagenkapitals berücksichtigt. Das Rücklagenkapital hat sich gegenüber dem Vorjahr von EUR 2.954.848,03 um EUR 122.496,20 auf 2.832.351,83 reduziert.

Jahresabschluss und Lagebericht können bei Bedarf in der Kfm. Verwaltung der KölnMusik GmbH, Am Frankenturm 5, 50667 Köln, zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG, hat am 8. Juni 2015 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der KölnMusik Betriebs- und Servicegesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse der Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Köln, 18. August 2015

Geschäftsführung

270 Jahresabschluss ACHTBRÜCKEN GmbH, Köln

Die Gesellschafterversammlung der ACHTBRÜCKEN GmbH hat am 24.06.2015 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014 festgestellt und über den Verlustausgleich wie folgt beschlossen:

Der Jahresfehlbetrag beläuft sich auf EUR 558.238,44. Die Kapitalrücklage weist zum 01.01.2014 einen Stand von 467.392,15 EUR aus. Unter Berücksichtigung der geleisteten Zahlung der Gesellschafterin Stadt Köln von 500.000 EUR und der Inanspruchnahme der Kapitalrücklage in Höhe des Jahresfehlbetrages, beträgt die Kapitalrücklage zum 31.12.2014 EUR 409.153,71.

Jahresabschluss und Lagebericht können bei Bedarf in der Kfm. Verwaltung der ACHTBRÜCKEN GmbH, Am Frankenturm 5, 50667 Köln, zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Ebner Stolz GmbH Co. KG, hat am 8. Juni 2015 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der ACHTBRÜCKEN Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse der Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Köln, 18. August 2015

Geschäftsführung

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

31.08.2015	Bauausschuss, Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer Saal, Raum-Nr. 1.18 15:00 Uhr	01.09.2015	Ausschuss für Anregungen und Beschwerden, Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal, Raum-Nr. A119 17:00 Uhr
31.08.2015	Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft, Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer Saal, Raum-Nr. 1.18 15:00 Uhr	01.09.2015	Gesundheitsausschuss, Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B121) 17:00 Uhr
31.08.2015	Bezirksvertretung 3 (Lindenthal), Bezirksrathaus Lindenthal, Großer Sitzungssaal (7.Etage), Aachener Str.220, 50931 Köln 16:00 Uhr	03.09.2015	Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik, Stadthaus Deutz, Raum 16.F.43 14:00 Uhr
31.08.2015	Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales, Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B121) 17:00 Uhr	03.09.2015	Stadtentwicklungsausschuss, Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B121) 15:00 Uhr
31.08.2015	Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen), Bezirksrathaus Rodenkirchen, Raum 119 17:00 Uhr	03.09.2015	Rechnungsprüfungsausschuss, Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer Saal, Raum-Nr. 1.18 17:00 Uhr
01.09.2015	Jugendhilfeausschuss, Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 14:00 Uhr	03.09.2015	Bezirksvertretung 5 (Nippes) Bezirksrathaus Nippes, Sitzungssaal 17:00 Uhr

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.